

Satzung über die Förderungen im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Südliche Weinstraße

Der überörtliche Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sind gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte. Somit ist der Landkreis in eigener Verantwortung zuständig. Da der Landkreis aber bis auf wenige Ausnahmen keine eigenen Einheiten (sog. Regieeinheiten) unterhält, bedient er sich den Feuerwehren der Verbandsgemeinden sowie den im Landkreis ansässigen und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen. Weiterhin besteht eine interkommunale Kooperation mit der Stadt Landau, die in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Katastrophenschutz fördert der Landkreis Beschaffungen und bauliche Maßnahmen der Verbandsgemeinden sowie der mitwirkenden Hilfsorganisationen gemäß dieser Satzung. Die Förderung der Errichtung von Sirenenanlagen ist in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

Teil 1: Förderungen im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfe und im Katastrophenschutz

1. Überörtlicher Brandschutz und überörtliche Allgemeine Hilfe

a. Hubrettungsfahrzeuge

Der Landkreis hält kein eigenes Hubrettungsfahrzeug vor, sondern bedient sich für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe der vorhandenen Hubrettungsfahrzeuge der Gemeinden. Daher fördert der Landkreis die Beschaffung von Hubrettungsfahrzeugen in den Gemeinden mit einer finanziellen Beteiligung von 100.000 € pro Fahrzeug. Die Laufzeit der Förderung beträgt 20 Jahre. Gefördert wird maximal ein Hubrettungsfahrzeug pro Verbandsgemeinde mit einer Mindeststreckenhöhe von 23 m. Die Fahrzeuge müssen den Vorgaben der Feuerwehrverordnung, der entsprechenden DIN-Normen sowie der Technischen Richtlinien Rheinland-Pfalz entsprechen.

b. Mehrzweckfahrzeuge

Der Landkreis hält kein eigenes Mehrzweckfahrzeug für allgemeine Logistikzwecke und Materialtransport vor, sondern nur zweckgebundene Fahrzeuge (MZF LuK, GW-San), die nicht für allgemeine Transportzwecke genutzt werden können bzw. sollen. Daher bedient sich der Landkreis der vorhandenen Mehrzweckfahrzeuge der Verbandsgemeinden. Der Landkreis fördert die Beschaffung von Mehrzweckfahrzeugen in den Gemeinden mit einer finanziellen Beteiligung von 15.000 € pro Fahrzeug. Die Laufzeit der Förderung beträgt 20 Jahre. Gefördert wird pro Verbandsgemeinde ein Mehrzweckfahrzeug Typ 3. Diese müssen mindestens die Eigenschaft „geländefähig“ erfüllen. Die Fahrzeuge müssen den Vorgaben der Feuerwehrverordnung, der entsprechenden DIN-Normen sowie der Technischen Richtlinien Rheinland-Pfalz entsprechen.

2. Katastrophenschutz

a. Baumaßnahmen zur Unterbringung von Katastrophenschutzfahrzeugen

Baumaßnahmen der Verbandsgemeinden und mitwirkenden Hilfsorganisationen, die der Unterbringung von bundes-, landes- und kreiseigenen oder gemeinsam mit der Stadt Landau beschafften Katastrophenschutzfahrzeugen im Landkreis dienen, fördert der Landkreis pauschal mit 125.000 € Festbetragsförderung pro Stellplatz.

Weichen die tatsächlichen Ist-Kosten einer Baumaßnahme für kommunale Fahrzeuge mehr als 20.v.H. vom Festbetrag von 125.000 € ab, kann auf Antrag des Bauherrn im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auch eine Anpassung der Höhe der Förderung erfolgen. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

Die Stellplätze müssen geeignet für die Unterbringung von LKW mit einem zul. Gesamtgewicht von 18 t sein und den einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Normen entsprechen. Die Mindestnutzungszeit für den Landkreis beträgt 25 Jahre.

b. Baumaßnahmen an Werkstätten und Feuerwehreinsatzzentralen

Der Landkreis fördert auf Antrag Bau- und Umbaumaßnahmen in den Werkstätten der Feuerwehren des Landkreises, sofern in diesen zu einem nicht unerheblichen Teil auch kreiseigenes Material (z. B. Atemschutzgeräte, Schläuche) gewartet, geprüft und repariert wird. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden.

Dabei soll sich die Förderhöhe am Verhältnis der für den Landkreis vorgenommenen Leistungen zu den Gesamtleistungen orientieren.

c. Interkommunale Gerätewarte

Der Landkreis beteiligt sich an der Schaffung interkommunaler Stellen für Gerätewarte, sofern diese gemäß Stellenbeschreibung zu einem nicht unerheblichen Teil auch kreiseigenes Material und kreiseigene Fahrzeuge prüfen, reparieren und warten.

Einstellende Behörde ist immer die Verbandsgemeinde, der Landkreis beteiligt sich entsprechend des nachgewiesenen Arbeitsanteils für den Landkreis in einer Höhe von bis zu 49 % der Personalkosten der von der Kommunalaufsicht des Landkreises im Rahmen des Stellenplanes genehmigten Entgeltgruppe.

d. Förderungen in Ergänzung der Ausstattung mit kreiseigenen Fahrzeugen

Aufgabenträgern und Hilfsorganisationen, die im Auftrag des Landkreises kreiseigene bzw. mit der Stadt Landau interkommunal beschaffte Fahrzeuge betreiben, werden Zuwendungen für Wartung, Unterbringung und Betrieb sowie für die für den Erwerb der zum Führen des Fahrzeugs notwendigen Fahrerlaubnisse gewährt. Aufgrund der Vielfalt der im Katastrophenschutz eingesetzten Fahrzeugtypen wird die jeweilige Zuwendung im Überlassungsvertrag der Fahrzeuge individuell auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

3. Der Landkreis gewährt jeder Katastrophenschutzeinheit einen Zuschuss zu einer jährlichen Teamentwicklung, um die interkommunale Zusammenarbeit und Kameradschaft zu fördern. Die Höhe der Zuwendung beträgt 5 € pro Teilnehmer der Maßnahme.

4. Der Landkreis stellt den Teilnehmenden an Übungen der Katastrophenschutzeinheiten unentgeltlich alkoholfreie Getränke zur Verfügung, um seinen Verpflichtungen im Arbeitsschutz nachzukommen. Pro Mitglied und angesetzter Übung steht ein Budget von 2,50 € für alkoholfreie Getränke zur Verfügung. Näheres zur Umsetzung regelt eine Dienstanweisung.

Teil 2: Allgemeine Vorschriften

5. Die Auszahlung bewilligter Fördergelder erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorliegen des Schlussverwendungsnachweises. Bei Baumaßnahmen können auch Abschlagszahlungen entsprechend des Baufortschritts vereinbart werden.
6. Förderanträge an den Landkreis sind (unabhängig von Förderanträgen an das Land) möglichst frühzeitig zu stellen. Für die Antragsstellung sind die Formblätter der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutz“ des Ministeriums des Innern und für Sport in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
7. Förderungen, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen gewährt werden (z. B. die Förderung von Mannschaftstransportfahrzeugen und Kommandowägen aus der Feuerschutzsteuer durch die Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutz“ des Ministeriums des Innern und für Sport) bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.
8. Zuwendungen des Landes, z. B. für die Errichtung von Feuerwehrräumen gemäß Verwaltungsvorschrift des Landes, sind vorrangig durch den Bauherren zu beantragen und werden, sofern sie bewilligt werden, anteilig von der Förderung des Landkreises in Abzug gebracht.
9. Unentgeltliche Arbeitsleistungen (im Folgenden Eigenleistungen genannt), werden als Eigenmattersatz grundsätzlich anerkannt. Der Umfang der Eigenleistung soll 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Wert der Eigenleistung ist durch den Zuwendungsempfänger zu dokumentieren und der Kreisverwaltung nachzuweisen. Der Nachweis kann fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung (z. B. in der Form von Informationsangeboten oder Expertenschätzungen) und in Form von Stundennachweisen der ehrenamtlich Tätigen erfolgen. Bei Stundennachweisen wird pro Arbeitsstunde ein Arbeitswert in doppelter Höhe des zum Zeitpunkt der erbrachten Arbeitsleistung gültigen Mindestlohns angenommen.“
10. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau, 23. September 2024

Dietmar Seefeldt, Landrat